

Imker-Global-Versicherung

Stand: 01.01.2008, GAEDE & GLAUERDT

Versichert sind der Landesverband Bayerischer Imker e.V., alle seine Unterorganisationen (z.B. Kreis- und Ortsvereine, gleichgültig, ob sie in ein Vereinsregister eingetragen sind oder nicht) sowie alle Mitglieder des Verbandes.

Abschnitt Sachversicherung

Versicherter Gegenstand	Versicherungs-Summe Zeitwert €	Versicherte Gefahren (Erläuterungen s. u.)
Je Bienenvolk mit Wabenbau, Waben und Rähmchen	42,00	1,2,3,4,5
Je Ableger mit Wabenbau, Waben und Rähmchen	21,00	1,2,3,4,5
Je Beute, sofern die Beute besetzt ist, incl. sämtlicher Zargen Boden, Deckel, Absperrgitter usw.	42,00	1,2,3,4,5
Je Ernte, die sich in der Beute befindet oder	36,00	1,2,3,4,5
Je Futter, das sich i. d. Beute befindet	18,00	1,2,3,4,5
<i>Belegstellenrisiken</i> (nur Belegstelle eines DIB-Landesverbandes)		
Je Vatervolk	92,00	1,2,3,4,5
Je Königin des Vaternvolkes allein	18,00	1,2,3,4,5
Je Beute	80,00	1,2,3,4,5
Je Schutzkästchen leer	5,00	1,2,3,4,5
Je EWK mit Inhalt	12,00	1,2,3,4,5
Je Inhalt des EWK, Königin allein	8,00	1,2,3,4,5
Je Bienenhaus, Wanderw., Freistand	520,00	1,2,3,4,5
Insgesamt für imkerliches Inventar, imkerliche Geräte, die nicht besetzten Beuten, Vorrat an Honig Wachs, Waben, Futterzucker, Pollen und Medikamente	420,00	1,2,3,4,5

Erläuterungen der versicherten Gefahren – Es bedeuten:

- 1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- 2 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Frevel
- 3 Transportschäden (Verbrausen der Völker ist nur versichert als Folge eines Unfalls des Transportmittels oder einer unvorhergesehenen Straßensperre bzw. -blockade und dadurch verursachten Stau.)
- 4 Sturm
- 5 Hochwasser, Überschwemmung, Felssturz, Erdbeben, Hagel, Bodensenkung, Erdbeben, Schneedruck
- 6 Vergiftung
- 7 Maßnahmen im Pflanzenschutz

An Dritte bezahlte Kosten für das Aufräumen einer Schadenstätte werden vom Versicherer übernommen, soweit die Entsorgung des Schuttes als Sondermüll behördlich vorgeschrieben ist. Zur Verfügung stehen dafür zusätzlich zu der Entschädigung für den Sachschaden bis zu 260,00 €. Dieser Betrag wird auf bis zu 10% des ersetzten Sachschadens erhöht, wenn dieser höher als 2.600,00 € ist.

Abschnitt Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Wagnissen in der Eigenschaft als Imker (Versicherter) und als Landesverband (Versicherungsnehmer) oder einer sonstigen ihm angeschlossenen Organisation.
Mitversichert sind solche Schäden, für welche die mit dem Versicherten bzw. dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen haftbar gehalten werden. Das Gleiche gilt für die in der versicherten Imkerei beschäftigten Personen (Mitarbeiter, Angestellte, Arbeiter, Helfer), soweit sie in dieser Eigenschaft haftbar gemacht werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Personen-, Sach- und daraus entstehenden weiteren Schäden, soweit diese durch vom Versicherten hergestellte und/oder gelieferte Erzeugnisse verursacht wurden (Produkt-Haftpflichtversicherung). Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf das In-den-Verkehr-Bringen bzw. die Lieferung von Produkten der Imkerei.

Der Versicherer übernimmt im Rahmen seiner Eintrittspflicht berechnete Ansprüche, unberechtigte Ansprüche werden von ihm abgewehrt. Die Kosten dafür trägt der Versicherer.

Als Deckungssummen pro Schadenfall stehen zur Verfügung:
Für Personen- und Sachschäden pauschal 5.000.000,00 €,
für Vermögensschäden 250.000,00 €.

Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in einem Land eintreten, das der Europäischen Union (EU) angehört.

Für die Beurteilung, insbesondere von Schadenfällen, gelten ausschließlich die Bedingungen des Versicherungsvertrages, nicht der Text dieses Merkblattes.

Verhalten im Schadenfall

Im Versicherungsvertrag, den der Landesverband abgeschlossen hat, gibt es Richtlinien über die Abwicklung von Schadenfällen zur Imker-Global-Versicherung. Auf das Wichtigste soll hier hingewiesen werden.

Schadenbesichtigung

Jeder Schaden muss besichtigt werden. Davon ausgenommen sind nur Haftpflichtschäden.

Sachverständige

Als Sachverständiger für den Landesverband und den Versicherer zuständig ist der Vorsitzende des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist. Jeder Schaden muss dort innerhalb von drei Tagen gemeldet werden.

Der Sachverständige macht die Besichtigung und erstellt das Schadengutachten. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist das Verändern, Aufräumen usw. der Schadenstätte vor der Besichtigung zulässig, z. B. dann, wenn dadurch ein noch größerer Schaden vermieden werden kann.
Wenn der Vorsitzende des für den Schadensort zuständigen Ortsvereins verhindert ist oder, wenn er selbst der Geschädigte ist, muss die Besichtigung durch ein anderes Mitglied aus dem Vorstand dieses Ortsvereins erfolgen.

Es sollte zur Vorbereitung einer Wanderung gehören, die Namen und Telefonnummern des für den Wanderplatz zuständigen Vorsitzenden bereit zu halten und möglichst im Vorwege entsprechende Absprachen zu treffen.
Die Neutralität des Sachverständigen muss immer gewährleistet sein. Seitens der Versicherer wird daher nicht anerkannt, dass ein Gutachten über den eigenen Schaden erstellt wird. Genauso unzulässig ist es, wenn mehrere Imker, die gemeinsam von einem Schadenereignis betroffen sind, sich gegenseitig die Schäden bestätigen.

Anzeige bei der Polizei

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung und bei Feuerschäden ist immer eine Anzeige bei der Polizei erforderlich (gegebenenfalls Strafanzeige gegen Unbekannt machen). Nur eine Meldung bei der Polizei ist oft nicht ausreichend, da dann nur in seltenen Fällen Ermittlungen angestellt werden.

Zusätzlich bei Vergiftungsschäden und Schäden durch Maßnahmen im Pflanzenschutz

Als Beweismaterial sind mindestens 1.000 tote Bienen, Pflanzen und auch Spritz- oder Stäubemittelreste, die möglichst in Gegenwart eines Polizeibeamten, eines Vertreters des Pflanzenschutzes oder einer neutralen Person zu sammeln sind,

unverzüglich mit dem dafür vorgeschriebenen Formular (herunter zu laden unter www.bienen.jki.bund.de) an das Julius Kühn-Institut, Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen, Messeweg 11 - 12 38104 Braunschweig - zweckentsprechend verpackt - zu senden. Bienen- und Pflanzenproben müssen bei der Versendung sorgfältig getrennt bleiben. Pflanzenproben dürfen nicht abgeschüttelt werden. Bitte nicht an Bieneninstitute schicken, da diese die notwendigen Untersuchungen für Vergiftungsschäden nicht vornehmen.

Fristen

Fristen sind unbedingt einzuhalten, da sonst die Gefahr besteht, dass die Versicherer nicht zu leisten haben. Die Fristen beginnen zu laufen mit der ersten Schadenfeststellung oder Vermutung, dass ein Schaden eingetreten sein könnte. Es gelten:

3 Tage zur Meldung bei dem Sachverständigen, das ist normalerweise der Vorsitzende des Ortsvereins, in dessen Gebiet sich der Schadensort befindet. Die gleiche Frist gilt für die Anzeigen bei der Polizei.

3 Monate für die Meldung des Schadens bei Gaede & Glauerdt in Hamburg. Beachten Sie bitte, dass alle Unterlagen über den Landesverband einzureichen sind und dieser eine Bearbeitungszeit für seine Stellungnahme ebenfalls benötigt. Zur Meldung gehören immer die Schadenanzeige des Geschädigten, Gutachten des Sachverständigen, Rechnungen für Reparaturen, für die Entsorgung von belastetem Material usw. Die Anzeigen und Formulare für das Gutachten müssen vollständig ausgefüllt sein. Die Ursache und die Höhe eines Schadens müssen erkennbar sein, notfalls reichen gewissenhafte Vermutungen oder vorläufige Schätzungen des Vereinsvorsitzenden. Fotos helfen oft zur Verdeutlichung. Bitte die Frist von drei Monaten unbedingt einhalten, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen.

6 Monate, wenn innerhalb der genannten Frist von drei Monaten eine erste Meldung bei Gaede & Glauerdt erfolgt ist und weitere Zeit benötigt wird, um Schäden endgültig festzustellen, weil z. B. Völker während der Winterruhe nicht gestört werden dürfen, noch nicht alle Rechnungen vorliegen, das Gutachten der BBA nicht rechtzeitig eintrifft, Ergebnisse der Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft noch nicht innerhalb der Frist von drei Monaten vorliegen usw.

Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen von Gaede & Glauerdt, Assecuradeur GmbH & Co KG bestätigt werden, wenn dazu ein Antrag vor dem Ablauf der Frist bei Gaede & Glauerdt gestellt wird.

Einhalten der vorgesehenen Wege

Schadenanzeigen, Schadengutachten und alle sonstigen Unterlagen sind vom Geschädigten bzw. dem Sachverständigen dem Landesverband einzureichen, in dem der Geschädigte Mitglied ist. Der Landesverband ist der Versicherungsnehmer und zur Mitarbeit verpflichtet. So hat er aber auch die Chance, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Eine Meldung direkt bei Gaede & Glauerdt führt regelmäßig zu Verzögerungen, da dann immer Rückfrage beim Landesverband zu halten ist.

Formulare

Der Landesverband und in vielen Fällen auch der Imker-Ortsverein halten die Schadenanzeigen und Formulare für das Schadengutachten bereit. Das Gleiche gilt für die Formulare zur Untersuchung von Vergiftungsschäden bei der BBA.

Imker-Unfall-Versicherung

(Stand: 01. 01. 2005, GAEDE & GLAUERDT)

Versichert sind die Mitglieder des Verbandes sowie die Mitglieder aller seiner Unterorganisationen (z. B. der Kreis- und Ortsvereine, auch dann, wenn im Vereinsregister keine Eintragung erfolgt ist).

		Deckungssumme in Euro	
Gruppe A			
Sämtliche Imkerinnen und Imker, die Mitglied im Verband sind.	Tod	1.300,00	
	Invaldität	6.500,00	
	Heilkosten	260,00	

Gruppe B

Ehrenamtliche Mitglieder des Verbandes, soweit sie folgender Personengruppe angehören: Vorstandsmitglieder des Verbandes, Beiräte, Obleute, Prüfer, Belegstellenwarte, 1. Vorsitzende der Bezirks-, Kreis- und Ortsvereine.	Tod	5.200,00	
	Invaldität	26.000,00	
	Heilkosten	1.040,00	

Allgemeine Hinweise

Versicherungsschutz besteht nur bei Ausübung einer imkerlichen Tätigkeit, bei Veranstaltungen der Organisation und den beschriebenen Verbandsaufgaben.

Die Unfallversicherung unterliegt nicht den Bestimmungen der Doppelversicherung. Im Falle eines Unfalles können also auch Leistungen aus anderen Unfallversicherungen, Krankenversicherungen und/oder einer Berufsgenossenschaft bezogen werden.

Der Grad einer Invaldität wird ein Jahr nach dem Unfallereignis durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Erst danach erfolgt eine entsprechende Zahlung des Versicherers. Von der Invalditätssumme werden also in den meisten Fällen nur Teilbeträge übernommen. Als Anhaltspunkt möge der folgende Auszug aus der so genannten Gliedertaxe dienen. Als fester Invalditätsgrad gelten z. B. bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

Arm im Schultergelenk	70 %
Hand im Handgelenk	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %

Für die Imker-Rechtsschutz-Versicherung

besteht ein separates Merkblatt, das im Bedarfsfall zusammen mit der Rechtsschutz-Schadenanzeige versandt wird.

Landesverband Bayerischer Imker e.V.
Georg-Strobel-Straße 48, 90489 Nürnberg
Tel. 0911/558094, Fax 0911/5819556
Internet: www.lvbi.de, E-Mail: info@lvbi.de